



Gültig ab: 20.09.2016
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Reha

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 121 SGB III Übergangsgeld ohne Vorbeschäftigungszeit



**Bundesagentur
für Arbeit**

**Gültig ab: 20.09.2016
Gültigkeit bis: fortlaufend**

Änderungshistorie

Neufassung

Gültig ab: 20.09.2016
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 121 Übergangsgeld ohne Vorbeschäftigungszeit

(1) ¹Ein behinderter Mensch kann auch dann Übergangsgeld erhalten, wenn die Voraussetzung der Vorbeschäftigungszeit nicht erfüllt ist, jedoch innerhalb des letzten Jahres vor Beginn der Teilnahme

1. durch den behinderten Menschen ein Berufsausbildungsabschluss auf Grund einer Zulassung zur Prüfung nach § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes oder § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung erworben worden ist oder
2. sein Prüfungszeugnis auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes oder § 40 Abs. 1 der Handwerksordnung dem Zeugnis über das Bestehen der Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf gleichgestellt worden ist.

²Der Zeitraum von einem Jahr verlängert sich um Zeiten, in denen der behinderte Mensch nach dem Erwerb des Prüfungszeugnisses bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet war.

Gültig ab: 20.09.2016
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Einordnung	1
2.	Sonderregelung zur Vorbeschäftigungszeit.....	1

Gültig ab: 20.09.2016
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Rechtliche Einordnung

Die Regelungen des § 121 SGB III sollen eine Benachteiligung von behinderten Menschen, die einen Berufsausbildungsabschluss in einer nicht versicherungspflichtigen Ausbildung erworben haben, vermeiden.

2. Sonderregelung zur Vorbeschäftigungszeit

(1) § 121 Satz 1 SGB III definiert den begünstigten Personenkreis, für den die Vorbeschäftigungszeit als Voraussetzung für den Anspruch auf Übergangsgeld nicht greift.

(2) Die Voraussetzung ist, dass der behinderte Mensch eine der in Nr. 1 oder Nr. 2 (abschließend) aufgezählten Ausbildungsabschlüsse bzw. Anerkennungen innerhalb einer einjährigen Rahmenfrist abgelegt bzw. erworben haben muss.

(3) Die Rahmenfrist ist vom Beginn der Teilnahme zurückzurechnen. Der Beginn des Laufs der Jahresfrist, verschiebt sich weg vom Beginn der Teilnahme in die Vergangenheit um Zeiten, um die nach dem Erwerb des Prüfungszeugnisses eine Arbeitslosmeldung (§ 141 SGB III) vorliegt.

Ausnahmen zur Vorbeschäftigungszeit